

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_1979  
**Titel:** Promotionsordnung  
**Ort:** Stuttgart  
**Datierung:** 1979  
**Signatur:** verschiedene Signaturen  
**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1979/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/1/)

**Abschnitt:** § 4 Anmeldung zur Prüfung  
**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1979/8/LOG\\_0010/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/8/LOG_0010/)

5. die Angabe des Themas der geplanten Dissertation mit einer Bestätigung eines Professors gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 5; liegt eine solche Bestätigung nicht vor, so sind die mit dem Thema umrissenen wissenschaftlichen Ziele und die vorgesehenen Methoden zu ihrer Lösung in angemessener Form zu erläutern,
6. ggf. eine Begründung für eine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4,
7. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche und nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fachbereich und Dissertationsthema.

(6) Das Rektorat überprüft das Zulassungsgesuch und leitet es, sofern der Rektor die ggf. nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 erforderliche Genehmigung erteilt, an den Dekan der zuständigen Fakultät weiter. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat, welcher Fakultät das Gesuch zuzuweisen ist.

(7) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. 2 nicht erfüllt sind,
2. wenn die geplante Dissertation keine den Ansprüchen von § 2 gerecht werdende wissenschaftliche Abhandlung erwarten läßt,
3. wenn der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.

(8) Die Zulassung kann versagt oder zurückgestellt werden, wenn die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängenden Fachgebiete an der Universität Stuttgart nicht in ausreichendem Maße vertreten oder ausgestattet sind (vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 5c).

(9) Dem Bewerber wird schriftlich mitgeteilt, ob die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt sind. Der Doktorand kann sich, sofern er nicht bereits Mitglied der Universität ist, befristet immatrikulieren (§ 54 Abs. 4 UG).

(10) Die Zulassung zur Promotion kann durch Beschluß der zuständigen Fakultät (Promotionsausschuß) widerrufen werden, wenn der Bewerber sich nicht um den Fortgang der Dissertation bemüht oder dem Thema nicht gewachsen ist. Dem Doktoranden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 4 Anmeldung zur Prüfung**

(1) Der Bewerber reicht seine Dissertation bei der Fakultät ein, von der er die Zulassung zur Promotion erhalten hat. Damit ist zugleich die Anmeldung zur Prüfung verbunden. Der Promotionsausschuß kann vom Betreuer eine Stellungnahme darüber anfordern, ob die Arbeit reif zur Einreichung ist.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung kann mit dem Gesuch auf Zulassung zur Promotion zu einem gemeinsamen Antrag verbunden werden. In diesem Fall reicht der Bewerber an Stelle des Themas die Dissertation selbst ein. Dabei müssen die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.



(3) Der Dissertation ist eine Erklärung des Bewerbers beizufügen, daß er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln und den Ratschlägen von jeweils namentlich aufgeführten Personen, die Dissertation selbständig verfaßt hat.

(4) Entstand die Dissertation außerhalb der Universität, so ist eine schriftliche Stellungnahme des Professors der Universität Stuttgart beizufügen, mit dem gemäß § 2 (5) die Arbeit erörtert wurde.

## **§ 5 Prüfungsorgane**

### *(1) Promotionsausschuß*

Die hauptamtlich tätigen Professoren und Privatdozenten der jeweiligen Fakultät bilden den Promotionsausschuß oder bestellen aus ihrem Kreis die Mitglieder des Promotionsausschusses.

Der Vorsitzende ist der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter, der für das Amt des Dekans wählbar sein muß.

Alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, für die keine besondere Zuständigkeit begründet ist, werden vom Promotionsausschuß getroffen.

### *(2) Prüfungsausschuß*

Der Prüfungsausschuß wird in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuß bestellt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan oder einem von ihm bestellten Vertreter, der für das Amt des Dekans wählbar sein muß, als Vorsitzenden, sowie einem Hauptberichter und einem oder zwei Mitberichtern. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Professoren und Privatdozenten der zuständigen Fakultät, denen das Recht des Berichters zusteht, als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Berichter sind in der Regel Professoren der zuständigen Fakultät. Als Berichter können im Einzelfall durch Beschluß des Promotionsausschusses auch Professoren einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität, sofern ihnen dort das Recht des Berichters zusteht, oder Privatdozenten der Universität Stuttgart bestellt werden.

(4) Mindestens einer der Berichter muß Professor der zuständigen Fakultät sein.

(5) Bei der Bestellung der Berichter hat der Promotionsausschuß auf deren Unabhängigkeit zu achten.

Im Zweifelsfall bestellt der Promotionsausschuß einen weiteren Berichter.

## **§ 6 Beurteilung der Dissertation**

(1) Die Berichter begutachten die Dissertation. Die Begutachtung soll innerhalb einer vom Promotionsausschuß bestimmten Frist erfolgen. In der schriftlichen Beurteilung der Dissertation beantragen die Berichter, die Dissertation anzunehmen, die Dissertation mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder diese abzulehnen. Sie können auch vorschlagen, die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens ein Jahr) zurückzugeben.